

## Zu Kapitel XXIV.

Zu §§ 253 bis 257. Dieselben entsprechen dem Artikel 122 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches und dem § 11 des Gesetzes vom 30. October 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend. Der § 11 bestimmt, daß die Eröffnung über das Vermögen einer Handelsgesellschaft die Eröffnung des Konkurses über das Privatvermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters zur nothwendigen unmittelbaren Folge hat, daher nicht erst eine Erörterung darüber Statt findet, ob er überschuldet ist. Mit dem Grunde aber zur Eröffnung des Konkurses über das Privatvermögen muß sich auch dieser selbst wieder ohne Weiteres erledigen. Die Verhandlung der Konkurse über das Vermögen der Handelsgesellschaft und über das Privatvermögen der einzelnen Handelsgesellschafter kann mitunter dadurch beschleunigt und erleichtert werden, daß sie, wenn auch vor verschiedenen, doch sich näher stehenden, an demselben Orte befindlichen Gerichten Statt findet. Der § 253 weist darauf hin, daß dieser Vortheil durch Auftragserteilung zu erlangen sein wird.

Zu § 258. Die Vorschrift beruht auf demselben Principe wie die Vorschrift im § 14 unter 3 des Gesetzes vom 30. October 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend.

Zu §§ 259 bis 264. Besondere Vorschriften waren für den Fall nöthig, wenn der Konkurs zu dem Vermögen einer Handelsgesellschaft eröffnet worden ist, welche Banknoten oder sonstige die Stelle des baaren Geldes vertretende Werthzeichen (zu vergleichen § 672 des bürgerlichen Gesetzbuches) ausgestellt hat. Würden den Inhabern solcher Papiere zugemuthet, ihre sich auf dieselben gründenden Ansprüche anzumelden und sodann in der Prüfungstagfahrt zu erscheinen, so wäre dies eine Umständlichkeit, welche wegen der damit verbundenen Kosten für Inhaber nur weniger Papiere einer Rechtsentziehung ziemlich gleich käme. Wieviel auf Grund der Papiere gefordert werden kann, wird nach der Vorschrift des § 259 ermittelt. Ein Erscheinen der Inhaber der Papiere in der Prüfungstagfahrt ist darum unnöthig, weil die Forderungen auf der Inhabung derselben beruhen, daher, sobald sie vorgelegt werden, eine Bestreitung gar nicht denkbar ist. Einfach und sachgemäß ordnet sich daher das Verfahren, wenn vom Konkurskommissar der Geldbetrag der zur Zeit der Konkursöffnung in Umlauf befindlichen Papiere der im § 259 bemerkten Art festgestellt, hierauf bei Vertheilung der Konkursmasse in Ansatz gebracht wird und sodann die Auszahlung der auf die einzelnen Papiere fallenden Beträge gegen deren Auslieferung erfolgt. Möglich ist es allerdings, daß nicht alle in Umlauf gesetzte Papiere innerhalb der zur Aus-